

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Japan

Carlsruhe, 1860

Regierungsform, Gesetze, Polizei und Besteuerung

[urn:nbn:de:bsz:31-229419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229419)

die Zutritt zu demselben hatten. Das ganze Dach desselben ist nämlich mit Goldplatten bedeckt, wie man anderwärts Häuser oder Kirchen mit Blei bedacht. Das Tafelwerk derselben besteht aus demselben Metalle; in vielen Gemächern befinden sich kleine, ziemlich dicke Tische vom reinsten Golde, und selbst die Fenster haben Goldschmuck. So groß sollen in der That die auf diesem Palast verschwendeten Reichtümer sein, daß man sich unmöglich eine Vorstellung davon machen kann. Auf dieser Insel findet man auch sehr häufig runde, ziemlich große Perlen von dunkelrother Farbe, die dem Werth weißer Perlen gleichkommen oder denselben noch übertreffen. Ein Theil der Bewohner hat die Gewohnheit, seine Todten zu begraben, der andere, sie zu verbrennen. Der erstere steckt seinen Todten eine dieser Perlen in den Mund. Außerdem findet man noch viele kostbare Steine auf der Insel.“

„Die Kunde von dem Reichtum der Insel war auch nach China gedrungen, was in der Brust des jetzt herrschenden Großkhans Kublai die Begierde erzeugte, sie zu erobern und zu seinen Besitzungen zu schlagen.“

Allein Kublai-Khan gelang die Eroberung derselben nicht; merkwürdiger Weise entstand aber bei Columbus durch das, was Marco Polo hierüber geschrieben, die erste Idee, daß Zipangu in westlicher Richtung zu erreichen sein müsse. Die allgemeine Annahme war damals, China sei östlich 225 Grade von Europa entfernt; darüber hinaus liege also Zipangu oder Zipango. Columbus schloß natürlich hieraus, daß er, wenn er sein Schiff westlich steuern lasse, um so eher Zipangu erreiche. Gewiß ist nur so viel, daß er, als Hispaniola erreicht war, diese Insel für das ächte Zipangu hielt.

Regierungsform, Gesetze, Polizei und Besteuerung.

Die Regierungsform Japans ist eine absolut despotische, ohne jedoch deshalb gänzlich unbeschränkt zu sein. Alte, nie geänderte Gesetze schreiben vielmehr für Jedermann und für alle Fälle die einzuhaltende Richtschnur vor. Kein noch so vornehmer Glied des Reiches ist über das Gesetz gestellt. Beide Souveraine, der weltliche und der geistliche, werden vielmehr vom japanesischen Despotismus eben so, wenn nicht noch mehr als der niedrigste des Volkes beherrscht. Dieser Despotismus ist gesetzlich und altherkömmlich, und sie sind beide nichts, als das vornehmste Mittel,

ihn zu vollstrecken. Dem Gesetze und Herkommen sind Alle mit derselben tyrannischen Gewalt unterworfen. Keine Handlung des Lebens macht hievon eine Ausnahme; wer aber gemäß den Gesetzen und dem alten Herkommen handelt, scheint nur höchst selten Ursache zu haben, sich über Gewaltshandlungen oder Launen des Herrschers zu beklagen. Zeiten, in denen die Regierungsgewalt usurpirt ward, sahen zwar die Wirkung der Gesetze momentan suspendirt. Auch ist in solchen Fällen der Hof- und große Staatsrath, dem thatsächlich die Regierung obliegt, ungezüglich und gewaltthätig verfahren; allein solche Ausnahmisse sind nur höchst selten gewesen. Diese beispiellose Form einer zweiköpfigen Monarchie ist nicht der wenigste interessante der Gebräuche und Sitten Japans. Der Ursprung dieser Form war folgender:

Ganz Japan ward ursprünglich von einem Monarchen beherrscht, der den Titel Wu oder Dairi führte. Zwei Große standen unter ihm; sie waren seine beiden Arme, seine Stellvertreter oder Vicelönige und hießen Kubo oder Kobos.

Vor 700 oder 800 Jahren hießen zwei dieser Kobos, wie uns die alten Annalen Japans berichten, Guenei und Frein. Da der eine derselben die Wahrnehmung zu machen glaubte, daß der Dairi gleich dem Sardanapalus der Vorzeit dem bloßen Vergnügen nachging, so ward er hierüber tugendhaft entrüstet, ermordete seinen Amtsbruder und schickte sich an, seinen Herrn und Gebieter abzusetzen.

Für die Großen und Prinzen des Reiches war dieß ein Anlaß, unter Verwünschungen gegen Denjenigen, der so frevelhaft die Rechte eines Andern antastete, zu den Waffen zu greifen, nicht sowohl um ihn dafür zu strafen, als um, wie die Folge lehrte, sein Beispiel nachzuahmen. Abermals ein Beweis, wie sich Vater Solier, der Geschichtschreiber von Japan, ausdrückt, wie böses Beispiel die Menschen häufiger umstrickt, als gutes.

Ein schrecklicher Bürgerkrieg war die Folge; derselbe dauerte lange, und wie gewöhnlich, mit häufigem Glückswechsel auf beiden Seiten, bis es zuletzt dem unternehmenden Kobo gelang, sich zum Herrscher von ganz Japan aufzuwerfen. Seine Gegner wurden von ihm auf ihre Ländereien verwiesen, wo sie den leeren Titel Könige oder Prinzen annahmen, auf japanesisch Jacatis. Damit begann, gewissen Schriftstellern zufolge, die Theilung Japans in eben so viele kleine Fürstenthümer, die sämmtlich Vasallen des Kaisers sind.

Der glückliche Major Domus und Verräther Kobo nahm jetzt den Titel Kobozana an, den viele seiner Nachfolger ebenfalls führten, und

ließ dem unglücklichen Dairi und dessen Nachkommenschaft nichts, als den Ehrentitel: „Oberherr von Japan“; seine Herrschaft sollte nichts weiter umfassen, als das Recht, Titel und Ehrenämter unter die vom Kobo auf ihre Ländereien erlirten Großen des Reiches zu vertheilen.

Dieses in der Geschichte anderer Völker gänzlich unbekannte Auskunftsmittel wird in Bezug auf Japan vom Jesuiten Solier wie folgt erklärt: „Es war bloßer Ehrgeiz, der den Koboano und seine Yacatis veranlaßte, dem so ungerechter Weise entsetzten Herrscher den leeren Titel Mikado zu lassen, denn da der Hauptzug ihres Charakters der Ehrgeiz ist, und sie nach nichts, als nach Ehren streben, so trachteten sie auch bloß die werthvollsten und wenigst bestrittenen zu erwerben, und kamen so in der Berathung, die sie darüber pflogen, zu dem Schlusse, daß es ohne Vergleich ehrenvoller sei, die Vertheilung von Ehren und Würden in den Händen desjenigen zu lassen, der den erblichen Oberherrn von Japan darstellte, statt sich solche selbst anzumäßen und sie auszuüben.“

Unmöglich kann man jedoch durch diese Erklärung der sonderbaren Einrichtung befriedigt sein; auch haben spätere Nachforschungen mehr Licht über die politische Geschichte von Japan ergossen. Es fehlt, wie bereits erwähnt, diesem Lande vollständig an historischen Denkmälern, weshalb Münzen und Götzenbilder das für Japan sind, was Pyramiden einst für Aegypten waren. Die steten Erdbeben dieses vulkanischen Mittelpunktes haben die Entwicklung des den Eingebornen in so hohem Grade eigenthümlichen Talents der Baukunst verhindert. Sie haben keine kühnerischen Dichter, wie die alten Griechen, die die bedeutungsvollen ägyptischen Symbole, Mythen und Allegorien stahlen, mystificirten und herabwürdigten.

Die authentische Geschichte von Japan beginnt mit dem ersten sterblichen Beherrscher des Landes Jin-mo-ten-wu oder der göttliche Krieger (der göttliche Eroberer). Woher er kam, erfahren wir nicht; vermuthlich eroberte er die Insel Nippon. Die Annalen Japans lassen ihn 79 Jahre regieren; er war es, der den Dairi oder den der Sonnengöttin geweihten „Tempelpalast“ baute und die Dynastie der Mikados gründete. Vielleicht war er ein Eingeborner, vielleicht kam er auch aus China; alles, was wir von ihm wissen, besteht darin, daß japanesische Annalen die Gründung seiner unbeschränkten Herrschaft oder Dai-Nippon, „Große Sonnenursprungskönig oder Königreich,“ auf das Jahr 660 vor Christus verlegen, also in jene Zeit, in der Draco Athen seine sprichwörtlichen Blutgesetze gab.

Die Annalen besagen weiter: Diese Mikados beherrschten das Land

als unbeschränkte Gebieter vermöge göttlichen Erbrechts. Ihre Souveränität ward selbst dann, als sie ihre Armeen nicht länger selbst befehligten und diese gefährliche Funktion ihren Söhnen oder sonst nahen Verwandten abgetreten hatten, noch vollständig anerkannt; ihr Ansehen erlitt den ersten Stoß davon, daß diese Mikado die Krone in so frühem Alter niederzulegen pflegten, daß ihre Söhne noch als Kinder Könige wurden, obgleich sie die Regentschaft während deren Minderjährigkeit sich vorbehielten. Nichts erklärt diesen unbegreiflichen Gebrauch; wir werden aber im Verfolg des Weiteren sehen, daß das frühe Abdanken heute noch in allen Rangstufen auf Japan gebräuchlich ist.

Zuletzt dankte ein Mikado, dessen Gemahlin die Schwester eines mächtigen Prinzen war, zu Gunsten seines erst 3 Jahre alten Sohnes ab, was diesen prinziplichen Schwager veranlaßte, die Regentschaft an der Stelle des abdankenden Monarchen zu bekleiden. Die nächste Folge hievon war ein Bürgerkrieg, während dessen „Yoritomo“, einer der berühmtesten und wichtigsten Personen der japanesischen Geschichte, zugleich ein naher Verwandter der Mikado, auf der Bühne erschien. Derselbe rückte gegen den Usurpator ins Feld, und es gelang ihm nach mehrjährigen Kämpfen, dem Vater die Regentschaft wieder zu erobern. Wie es scheint, hieß der letzte von da an Fowo, das heißt „Kaiser und zugleich geweihter Buddhapriester“, übte derselbe die Regentschaft nur dem Namen nach aus, übertrug vielmehr alle seine Rechte dem Sieger Yoritomo, den er zum Sio i dai Siogun, das ist zum „Oberbefehlshaber gegen die Barbaren“ ernannt hatte.

Der Wechsel, der hierdurch in der alten Verfassung Japans eintrat, soll in dem Grade als Gesetz gegolten haben, daß sogar die Wittve Yoritomos, des ersten Oberbefehlshabers, die nach dem Tode ihres Gemahls eine buddhistische Nonne geworden war, später das Kloster verließ, den Thron bestieg, und im Namen ihres Kindes, des berechtigten Sioguns als Regentin herrschte. Die Zügel der Regierung blieben in ihren Händen bis sie starb und die Annalen des Dairis oder Hofes nennen sie Ama Siogun oder die Siogun-Nonne. Dieß soll das einzige Beispiel eines weiblichen Siogun sein.

Witterweise war aber aller Glanz des Thrones und viele wirkliche Gewalt und Vorrechte in den Händen des Mikado verblieben; er besaß das wichtige Vorrecht, seinen Stellvertreter, den Siogun, zu ernennen und in sein Amt einzuführen.

Auf diese Weise dauerte die Regierung Japans unter einem Selbstherrscher und einem ebenfalls souveränen Stellvertreter bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts. Damals noch war der Siogun der wirkliche und oberste Herrscher eines mächtigen Reiches und nicht, was er heutigen Tags zu sein scheint, eine bloße Puppe, die ihren Glanz und ihre scheinbare Unverantwortlichkeit in einem vergoldeten Palaste entfaltet, in der Wirklichkeit aber unter steter Aufsicht eines Rathspräsidenten sich befindet.

Offenbar ist, falls die eben gegebene Auseinandersetzung des Verhältnisses die richtige ist, die Bezeichnung „geistlicher und weltlicher Kaiser“ eine falsche. Der Mikado ist in der Wirklichkeit sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen unbeschränkter Oberherrscher. Der Siogun ist bloß erblicher Oberbefehlshaber, dem Namen nach bloßer Stellvertreter des Mikado, obgleich mit mehr gesetzlichen Rechten bekleidet, gleichsam ein über den Kaiser gesetzter Vicekönig. Der berühmte Sinologe Klaproth sagt, als man den Japanesen den Begriff des Wortes: Kaiser als anwendbar auf ihren Siogun bezeichnet habe, hätten sie entrüstet entgegnet: es gebe außer dem Mikado keinen japanesischen Kaiser. Der jüngste englische Vertrag mit Japan sagt im ersten Paragraphen: „von jetzt an soll ewiger Frieden und Freundschaft zwischen der britischen Majestät und dem Tykun von Japan bestehen.“ Dieses Wort „Tykun“ kann nichts weiter als der kaiserliche Titel Taiko, wie im Worte Taiko-Sama (kaiserlicher Herr) sein und weiter nichts als den Begriff der kaiserlichen Würde enthalten.

Die Beschreibungen, welche japanesische Werke von dem Mikado geben, gränzen ans Unglaubliche; denselben zufolge verehren ihn die Japanesen als Gott, indem sie sich als unwürdig betrachten, sich ihm auch nur in Gedanken zu nähern. Er stammt in gerader Linie von den Göttern; in der öffentlichen Meinung ward der Begriff eines Gottes mit ihm verbunden, da solche sich die „Sonngöttin“ in jedem Mikado verkörpert denkt. Er heiligt oder canonisirt nach dem Vorschlag des Sioguns große Männer nach ihrem Tode. Die Würdeträger, die in seiner Nähe sind und eine wirkliche geistliche Hierarchie bilden, werden als von so hohem Range angesehen, daß die Prinzen, die Minister des Siogun und der Siogun selbst nach der Ehre streben, die bloßen Ehrentitel dieser Großofficiere des Daii, oder des Hofes des Mikado führen zu dürfen. Man behauptet sogar, daß der Siogun, als Großwürdenträger, bloß die vierte Person des Reiches sei!



THE GREAT BRITAIN.

Worin bestehen aber die Aemter, welche den zweiten und dritten Rang bekleiden? Nach Fischer, Klaproth und Siebold nimmt den zweiten der Dai-sio-dai-sin, der „größte Heilige“ oder Präsident des geheimen Rathes ein, der Kwanbak (geheiligte Person), der die Regentschaft des Reiches zu führen hat, so lange der Mikado minderjährig ist; und der Sa-dai-sin, oder der erste Diener der linken Hand. Der Sohn oder die Tochter, welche der Selbstherrscher zur Nachfolge auf dem Throne bezeichnet, wenn er „gen Himmel fährt“, scheinen höheren Ranges zu sein, als der Siogun.

Die Berrichtungen des Mikado sind verschiedener Art. Er allein bestimmt die Tage, an welchen gewisse Feste zu feiern sind, die Farben, die der Priester bei dieser oder jener religiösen Ceremonie tragen muß, mit einem Wort: das ganze Ceremoniell der Religion ist sein Gebiet. Er ernennt oder bestätigt die Obern der verschiedenen japanesischen Mönchsorden, denn Japan hat seine Mönche, wie sich weiter unten zeigen wird. Alle theologischen Streitfragen entscheidet er in letzter Instanz; seine Bullen finden unbedingten Gehorsam.

Allein die erhabenste, außerordentlichste und fast unglaubliche Offenbarung der göttlichen Macht des Mikado besteht darin, daß ihn die Japanesen mit der oben erwähnten Sonn Göttin verkörpern, derjenigen Göttin, der, ihrer Religion zufolge, alles Irdische unterthan ist. Jeden Tag bringt der Mikado eine gewisse Anzahl Stunden, sitzend auf seinem Throne, in vollständiger Unbeweglichkeit zu. Durch diese Unbeweglichkeit erhält er den gesicherten Zustand und Frieden seines Reiches. Würde er seinen Kopf unglücklicherweise entweder zur Rechten oder zur Linken neigen, so würde der Theil seines Reiches, wohin er denselben, so wie derjenige, von wo aus er denselben neigen würde, von den größten Gefahren bedroht oder sogar der Verwüstung preisgegeben sein. Der erhabene Kopf soll sich weder zur Rechten noch zur Linken neigen, überhaupt unbeweglich sein.

Man behauptet zwar, diese Ceremonie finde nicht mehr statt, allein sie bezeichnet die Krone und ist daher der Erwähnung werth.

Die Götter selbst erweisen dem Mikado Ehre und besuchen ihn jeden Monat. Während dieser Zeit, die man „die Abwesenheit der Götter“ nennt, denkt sich der Japanese die Tempel als von ihnen verlassen und Niemand begibt sich in dieselben zum Gebete; die Götter haben alsdann ihre Himmel und ihre Tempel verlassen, um dem, der sie auf Erden darstellt, ihre Besuche zu machen.

Seine Füße dürfen niemals den Boden berühren; geschähe es dennoch, so müßte seine Absetzung erfolgen; will er sich von dem einen Orte zum andern bewegen, so kann dies nur auf den Schultern Anderer geschehen. Kein profanes Auge darf ihn sehen — natürlich mit Ausnahme seiner Weiber — er verläßt daher auch niemals das Innere seines Palastes.

Sein Haar, sein Bart, die Nägel seiner Finger und seiner Zehen werden niemals geschnitten, ausgenommen wenn er schläft oder wahrscheinlich während er sich schlafend stellt, denn sonst sollte dies kaum möglich sein; Sonnenlicht darf ihn niemals bescheinen, wie behauptet wird. Dies scheint jedoch unrichtig zu sein, denn wie könnte er sonst von der Sonnigöttin abstammen?

Was immer er den Tag über in Gebrauch nimmt, muß neu sein. Er trägt niemals zweimal dasselbe Gewand. Die Becher, Teller, das ganze Küchengeräthe muß bei jedem Mahl des Mikado neu beschaffen werden, ja noch mehr, Niemand darf nach ihm Gebrauch davon machen. Seine abgetragenen Kleider zu tragen, von seinem Teller zu essen, das Küchengeräthe, das zu seinem Mahle gedient hat, gebrauchen, die Ueberreste desselben zu essen, wäre Hochverrath, und würde den Sinder der Rache der Götter aussetzen. Alles, dessen er sich bedient hat, wird gänzlich zerstört, zerbrochen, in Stücke zerrissen oder verbrannt, so wie er damit fertig ist.

Man ist versucht, hierbei des tartarischen Gottpriesters Dalai-Lama zu gedenken, der von einem ähnlichen Cultus umgeben wird.

Sehr häufig wird dem Mikado die von ihm belleidete Würde lästig und er dankt ab. Geschieht dieß, so wird das ganze Reich ohne allen Verzug, jedoch mit möglichster Stille, hiervon benachrichtigt; stirbt er aber, so wird sein Tod so lange verheimlicht, bis sein Nachfolger, sei es nun Mann oder Weib, auf den Thron gesetzt ist, und dann sagt man dem Volke, daß sein Mikado von der Erde verschwunden, „gen Himmel gefahren“ sei, um daselbst über die Sicherheit seines Reiches zu wachen.

Um diese göttliche Würde fortzupflanzen, hat der Mikado nicht weniger als zwölf gesetzmäßige Weiber, allein sie werden in zwei Ränge abgetheilt, wovon der eine Kijaki heißt, so viel als die Auserwählten. Diese Frauen wählt er aus den Damen des Dairi oder des Hofes. Wie Einige behaupten, tragen sie alle glänzende Gewänder, die jedoch derselben Zerstörung unterworfen werden, wie alles, dessen sich ihr Herr und Meister bedient. Niemals erscheinen sie vor ihm, ohne ihre Haare wallen zu lassen.

Alle Personen seines Hofstaates tragen sehr weite Gewänder, worin sie von den religiösen Orden des Reiches nachgeahmt werden.

Im geraden Gegensatz zu diesen leeren Ceremonien der abgöttischen Verehrung und der langweiligen Sitten, die an dem Hofe im Gebrauch sind, gilt derselbe als der Sitz der vornehmsten japanesischen Literatur, als der Mittelpunkt aller japanesischen Poesie und Philosophie. Die Akademie der Hauptstadt soll zwar wissenschaftlicher gebildet sein; aber nur in dem Dairi findet man Japans Theologen, Geschichtschreiber, Dichter, Moralisten; ja sogar die Frauen des kaiserlichen Hofes sollen sich durch großen Verstand und literarische Bildung auszeichnen.

Es scheint jedoch, daß der Siogun Gründe hat, wegen der geistigen Entwicklung der kaiserlichen Höflinge Argwohn zu hegen, es könnten sich politische Symptome daran reihen. Aus diesem Grunde hat er zu Miako, dem Sitze des Hofes, einen Beamten, Syosi-doi, oder Großrichter genannt, aufgestellt, der die Entwicklung des menschlichen Geistes zu überwachen und über seine revolutionären Offenbarungen zu berichten hat. Dieser Spion befindet sich in einer schwierigen Lage; denn man kennt ihn als solchen; er kann daher leicht beiden — sowohl dem Mikado als dem Siogun — unangenehm werden und befindet sich alsdann in der bitteren Nothwendigkeit, sich den Bauch aufschlitzen zu müssen, worin die in Japan gebräuchliche Art des Selbstmordes besteht.

Der Mikado trägt eine schwarze Tunita (schwarz gilt auf Japan nicht als Trauerfarbe), ein rothes Gewand, über dasselbe aber einen Schleier von Krepp, dessen Franzen seine Hände bedecken. Sein Kopfsputz besteht in einer nach Art der Priester des alten Roms mit verschiedenen Quasten oder Knöpfen versehenen Mütze.

Die Anzahl der Mitglieder des großen Staatsrathes, oder derer, die in des Sioguns Namen regieren, wird verschieden angegeben; die beste oder vielmehr die letzte Quelle, aus der wir schöpfen *), nimmt deren 13, nämlich fünf Rätthe der ersten Klasse, die aus den Prinzen des Reiches genommen werden, und acht der zweiten an, die dem alten Adel angehören. Es ist guter Grund zur Annahme vorhanden, daß alle diese hohen Staatsämter erblich sind; natürlich kann alsdann von einer Berufung oder einer Wahl derselben keine Rede sein. Unter ihnen, in regelmäßigen, aber anscheinend unendlichen Abstufungen, stehen wieder andere Beamte, so z. B.

*) Siebold.

die Herren oder Aufseher der Tempel, die Beamten der auswärtigen Angelegenheiten, die Polizeimeister, die Aufseher des Ackerbaus u. s. w. Vermuthlich werden alle hohen Staatsämter von den Verwandten des weltlichen Sioguns, nicht von denen des Mikado bekleidet. Persönliche Zusammenkünfte der beiden Potentaten finden selten statt. Der Siogun soll den Mikado im Laufe von sieben Jahren nur einmal besucht haben. Es scheint jedoch, daß der Siogun dem heiligen Hofe von Miako häufige Botschaften und reiche Geschenke sendet, wogegen der Mikado nichts als seinen Segen und sein Gebet zurückgelangen läßt. In alle dem liegt aber nicht mehr als Billigkeit; denn der Siogun hat die Verfügung über sämtliche Einkünfte des Landes, während der Mikado nichts als die seines kleinen Fürstenthums von Kioto und gewisse kleine Nebenvorteile seines Amtes bezieht. Dort regiert er oder läßt er als unabhängiger Prinz oder Dandscho, wie es die Japanesen nennen, regieren, mit dem einzigen Unterschied, daß die japanesischen Prinzen oder Dandschos Truppen auf ihre eigenen Kosten unterhalten, während der Mikado keine bewaffnete Mannschaft in seinem Solde haben darf.

Stets erbt der älteste ihrer männlichen Nachkommen die Würde dieser beiden Herrscher. Fehlen solche, so nehmen sie den ältesten Sohn irgend eines Reichsfürsten, der ihnen am nächsten verwandt ist, an Kindesstatt an; früher soll der Mikado irgend ein männliches Kind unter einen Baum haben stellen lassen; dann galt es als göttlich und wurde in den neuen Rang eingewiesen. Vermuthlich gibt es in Japan einen Präsidenten des Staatsrathes, in der Art, wie es in der Türkei einen Großwesir gibt. Dort heißt er „Reichsregierer“ und alle andern Räte stehen unter ihm. Keine Angelegenheit des öffentlichen Wohles kann ohne ihn entschieden werden. In den Händen dieses Staatsrathspräsidenten liegt das Ruder des Staates; er entscheidet über Alles, er bestätigt oder verwirft ein Todesurtheil, wo immer es auch verkündigt sein mag, ernennt zu allen Ämtern und Diensten und ist in stetem Verkehre mit den obersten Behörden des Reiches. Wo ein Gesetz oder ein Gebrauch behufs der Anwendung nicht vollkommen klar sind, muß seine Entscheidung zuvor eingeholt werden. Dem Staatsrathe, als Ganzem, steht es zu, den Siogun abzusetzen. Faßt er irgend einen wichtigen Entschluß, so muß derselbe erst dem Siogun zur Gutheißung vorgelegt werden. Dieß gilt als herkömmlich, gleichsam mehr zur stillschweigenden Sanction. Mißht er sich aber bei irgend einem außerordentlichen Ereigniß in die Regierung, versucht er

für sich selbst zu entscheiden und die von ihm erwartete Guttheißung zu verzögern, so wird die Angelegenheit dem Schiedsspruche dreier Prinzen von Geblüt als nächsten Verwandten des Kaisers unterbreitet, ihre Entscheidung gilt alsdann als endgültige, ist aber oft von betrübenden Folgen begleitet. Entspricht ihre Entscheidung den Ansichten des Staatsrathes, so muß der Siogun zu Gunsten seines Sohnes oder anderer gesetzlicher Erben abdanken. Auf diese Weise hat dieser despotische Gebieter, wofür ihn die Europäer stets ansehen, in diesen Staatsangelegenheiten nicht einmal das Recht, seine Ansicht zu ändern.

Sprechen hingegen die drei schiedsrichtenden Prinzen es aus, daß der Monarch Recht, der Staatsrath aber Unrecht hat, so sind die Folgen noch viel ernster. Der Minister, der die mißliebige Maßregel angeordnet hat, muß sterben; die Minister, die ihn dabei am meisten unterstützt haben, müssen ebenfalls häufig den Tod wählen; hie und da müssen sie mit sammt dem Wesir oder Reichsregierer sich ihre Bänche aufschließen. Bei solcher Verantwortlichkeit sind die Menschen natürlich wenig geneigt, neue Gesetze vorzuschlagen oder Neuerungen vorzunehmen. Es kommt noch hinzu, daß der ganze Staatsrath, als Ganzes, wie in den einzelnen Gliedern, stets von Spionen (die man theils kennt, theils nicht kennt) umgeben ist. Diese Spione sind von ihren Vorgesetzten, Untergebenen, ihren Rivalen und von ihnen selbst, der Eine gegen den Andern, bestellt, und es geht daraus hervor, daß diese dem Anscheine nach unbeschränkten Minister kaum eine Gesetzesveränderung ohne zu zittern und zu zagen unternehmen können.

Wenden wir uns zu den Vasallenprinzen des Reiches, so finden wir, daß sie in gleichem Maße wie die Mitglieder des obersten Rathes beargwöhnt werden. Gegen diese Prinzen ist in der That die Eifersucht des Sioguns und des Staatsraths hauptsächlich gerichtet.

Ursprünglich gab es 66 oder 68 unabhängige Fürstenthümer, die neben dem unabhängigen Königreiche bestanden. Als Fürstenthümer vererbten sie, waren aber bei Hoch- oder Staatsverrath verfallen. Da viele Fürsten sich in letzterem Falle befanden, so benützte man diesen Umstand und theilte die verfallenen Fürstenthümer in viele Bruchstücke; so sollen aus 66 oder 68, 604 heute bestehende getrennte Verwaltungen entstanden sein, wozu man noch große und kleine Fürstenthümer, Herrschaften, kaiserliche Provinzen und unmittelbare Reichsstädte rechnen muß.

Die Vasallenprinzen regieren mit allen äußern Formen wirklicher

Souveränität, und jeder derselben unterhält durch die Adelligen, die ebenfalls ihre Vasallen sind, seine eigene Armee. Allein diese Souveränität ist wenig mehr als bloßer Schein; die Fürsten dürfen nichts thun und nichts vorschlagen, außer der Siogun und sein Staatsrath haben ihre Zustimmung dazu erteilt, und wirken bei dessen Ausführung mit; sie sind von einem vollständigen Netze polizeilicher Gewalt und Staatspolitik umgarnt; sie stehen unter steter Aufsicht von Spionen und Angebern, die sie im Privat- und häuslichen Leben, in ihrem öffentlichen und politischen Auftreten beobachten. Die eigentliche Verwaltung eines jeden Fürstenthums ruht nicht bei dem Fürsten selbst oder den Ministern seiner Wahl, sondern in den Händen zweier Sekretäre, welche der oberste Rath bestellst. Von diesen zwei Sekretären wohnt der eine im Fürstenthume selbst, der andere zu Nebbo, wo auch die Familie des abwesenden Sekretärs als Geißel für seine Treue zu wohnen hat. Dualismus ist überhaupt der Grundcharakter japanesischer Politik. Diese doppelten Anstellungen erstrecken sich auf alle hohen Ämter der Provinzen, und nur indem zwei solche offizielle Kollegen jährlich mit einander tauschen, sehen die, welche solche bekleiden, ihre Familien wieder; denn wer sein Amt das Jahr über in der Provinz versieht, muß seine Familie in der Hauptstadt zurücklassen; kehrt er, nach Umfluß seiner Zeit, dahin zurück, so muß sich sein Kollege in die Provinz begeben und die Familie desselben bleibt dagegen in der Hauptstadt zurück.

Jedes andere Jahr dürfen oder vielmehr müssen die Vasallen zu Nebbo, in der Nähe des Palastes des Sioguns, wohnen. Dann läßt man sie zu ihren Familien, aber stets unter derselben Aufsicht wie vordem. Im Grunde hat, so lange sie ihre Fürstenthümer inne haben, ihr Leben stete Unruhe und Beschränkung im Gefolge. Hieraus erklärt sich auch der unter ihnen herrschende Gebrauch, zu Gunsten ihrer Söhne oder sonstiger gesetzmäßiger Erben abzudanken. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß man in Japan selten einen regierenden Fürsten von vorgerücktem Alter antrifft. Entweder verlassen sie freiwillig ihre Throne, oder sterben in frühem Alter vor Kummer oder Aerger. Für die Herrscher bleibt immerhin das japanesische Regierungssystem ein vielfach lästiges, wie es sonst auch gegenüber den Regierten beschaffen sein mag. Mikado oder Siogun, Wesir oder Provinzsekretär — sie alle sind übel daran und zu einer Existenz verurtheilt, die einem Europäer eben so unerträglich, wie die eines Galeerenflaven erscheinen müßte.

In Bezug auf die Regierung der Herrschaften, die nichts anderes sind, als kleinere Fürstenthümer, gilt dasselbe System der Aufsicht und des Argwohn's, wie in Bezug auf die größeren; dasselbe kann man auch von den kaiserlichen Provinzen und Reichsstädten sagen, die noch als kaiserliche Domänen bestehen. An der Spitze einer jeden derselben stehen zwei Gouverneure, die abwechselnd an ihren Amtssitzen und in der Hauptstadt leben, wo ihre Kinder und Weiber als Geiseln zurückgehalten werden. Diese Gouverneursstellen der kaiserlichen Provinzen oder der Reichsstädte sind keine erblichen Würden. Der Großwesir und sein Staatsrath erwählt sie vielmehr aus den Adelligen und ernennt ebenso ihre Sekretäre, Untersekretäre, Polizeibeamte, Spione, kurz alle unter ihnen stehende Beamte. Zu Nagasaki, wo die Europäer am ehesten Gelegenheit hatten, ihre Beobachtungen anzustellen, darf bloß der Schatzmeister, der militärische Befehlshaber und der untergeordnete Polizeibeamte seine Familie um sich haben; alle Andern müssen, so lange sie im Dienste der Regierung stehen, ihre Weiber und Kinder zu Jeddo, oder in der Hauptstadt derjenigen Provinz oder desjenigen Fürstenthums, wo sie gerade ein Amt bekleiden, zurücklassen. Wo auch solche Beamte seien, denen die Annehmlichkeit des häuslichen Lebens erlaubt ist, zu Nagasaki oder an irgend einem andern Orte, überall sind sie von Spionen umgeben, wovon stets einer den andern überwacht, ein Angeber gegen den andern zeugt. Mit Recht kann man daher die japanesische Regierung eine Spionengovernment nennen.

Vergleichen Spione soll es in allen Ständen, vom niedrigsten bis zum höchsten unter dem eines Fürsten, geben. Man hat die stolzesten Adelligen dieses Amt übernehmen sehen, entweder in der ehrgeizigen Absicht, in die Stellen und Vortheile derer einzutreten, welche sie angeben, oder aus Furcht wegen der Gefahren, welche mit einer Ablehnung verknüpft sind. Wenn ein zu einem solchen Amte Erwählter keine andere Wahl hat, als die, ein Spion zu werden oder sich den Bauch aufzuschlitzen, so ist es wahrlich kein Wunder, daß es deren fast überall in Japan gibt.

Einst gelangten Klagen über den Gouverneur von Matsmai an den Hof von Jeddo, wo alsdann der Staatsrath zu den gewöhnlichen Mitteln schritt, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Der mißliebige Gouverneur ward schnell abgesetzt, allein das Volk erkannte mit großem Erstaunen in seinem Nachfolger einen Tabakschneider, der kurze Zeit zuvor plötzlich aus dem Laden seines Herrn verschwunden war. Ein Großer

des Landes hatte sich als Tagelöhner verkleidet und solch niedrigen Dienst verrichtet, um das Amt eines Spions besser verstehen zu können, zu welchem Behufe ihn der Hof nach Matsmai gesandt hatte.

Trotzdem die Japanesen unter einer solchen Regierung leben, werden sie doch als sehr freimüthig in ihrem Wesen, aufrichtig in Gesinnung und deren Ausdruck und im Punkte der Ehre als sehr empfindlich geschildert. Diese Thatfache wäre nur schwer glaubhaft, machte man nicht in der Türkei ganz dieselbe Wahrnehmung. Fast jeder Türke, der der Regierung ferne steht, wird als ein freimüthiger, aufrichtiger, kurz in allen Punkten aufrichtiger Mann geschildert, während derjenige, welcher mit der Regierung in Verbindung steht, ziemlich sicher als das gerade Gegentheil gelten kann, nämlich als ein Mann, der fähig ist, den Spion zu machen, wie jeder andern niedrigen Handlung. So wie ein noch so ehrlicher Türke, sei es nun durch Zufall, Ehrgeiz oder durch die Launen irgend eines Großen, von den Regierungsnezen umstrickt wird, so ist mit einem Male seine ganze geistige Natur verändert.

Das Haupt einer japanesischen Familie, schreibt ein neuerer holländischer Schriftsteller, ist verantwortlich für seine Kinder, seine Knechte und den Fremdling, der sich unter seinem Dache befindet. Da aber jede Stadt aus Abtheilungen von fünf Familien besteht, von denen jedes Mitglied für das Betragen der andern verantwortlich ist, so wird dadurch als Pflicht eines jeden betrachtet, was man in Europa als Vergehen der Sittlichkeit ansehen würde; denn was immer in einem Haushalt Ungewöhnliches vorfällt, wird sogleich von den vier andern Zeugen der Behörde berichtet. Strenger Hausarrest ist gewöhnlich die Strafe, die darauf gesetzt ist. Die Thüre und die Fenster des Hauses, worin der Gesetzesübertreter wohnt, werden gewöhnlich für die Dauer von 100 Tagen verschlossen; seine gewöhnliche Beschäftigung wird unterbrochen; bezog er irgend einen Lohn, so fällt dieser weg; seine Freunde und sein Barbier erhalten keinen Zutritt mehr zu ihm. Jeder Haushalt muß einen waffenfähigen Mann stellen; eine Abtheilung von fünf derselben macht eine Compagnie aus; 25 solcher Compagnien stehen unter einem Offizier, und sind der Bestandtheil einer Brigade von 6000 oder 7000 Mann. Auf diese Weise kann die Mannschaft einer Stadt unabhängig von der regulären oder Polizeimannschaft jeden Augenblick gemustert werden. Wachhäuser gibt es in jeder Straße und es befindet sich jede Nacht und bei festlichen Gelegenheiten oder wo ein Zusammenströmen des Volkes stattfindet, auch bei Tage, eine Wache darin

Jede Straße hat in ihren Ausgängen einen Schlagbaum, der sie augenblicklich von der übrigen Stadt trennt.

Da jede Straße einer jeden Stadt ihre Polizeibeamte und ihre Polizeiordnung hat und überdies an jedem ihrer Ausgänge versperret werden kann, so kann es nicht schwer sein, eines Uebelhäters habhaft zu werden. Der Oberbeamte hat den Titel Ottona; derselbe hat darauf zu sehen, daß die Wachen die Nacht über ihren Dienst verrichten und hält eine Liste, worin die Namen der Bewohner jedes Hauses verzeichnet sind. Eben so führt er ein Register über Geburten, Todesfälle und Heirathen, wie über die, welche verreisen, oder ihren Aufenthaltsort ändern, wobei der Stand und Rang, dem sie angehören, wie ihre Religion und der Handel, den sie treiben, verzeichnet sind. Er macht in allen Streitfällen den Schiedsrichter, darf aber nur kleine Strafen vollziehen lassen. Soll ein Uebelhäter ergriffen werden, so geschieht von ihm der Aufruf hierzu. Kurz, er ist in seinem Bereich für alles verantwortlich, was geschieht. Sein Amt bekleidet er durch die von der Regierung bestätigte Wahl der Bevölkerung und seine Besoldung besteht im zehnten Theil der Einkünfte der Straße; zu Nagasaki wird solche durch eine Steuer auf fremde Waaren aufgebracht.

Alle Straßenthore werden die Nacht über, und auf leichten Anlaß hin auch den Tag über geschlossen. Als Lord Elgin im Jahre 1858 Jeddo besuchte, wurde eine Straße nach der andern abgesperrt, um das Gedränge abzuhalten. Zu Nagasaki schließt man sie, wenn fremde Schiffe in die See gehen, um die Flucht der Einwohner oder das Einschwärzen von Waaren zu verhindern, und öffnet sie nicht eher, als bis die Schiffe außer Sicht sind und jeder Stadttheil vorher durchsucht ist, ob Niemand fehlt; der Polizeibeamte ruft dabei Jedermann beim Namen und es muß ihm geantwortet werden. In gefährlichen Zeiten muß man sich vom Ottona einen Paß ausstellen und sich von einer Wache begleiten lassen, um aus einer Straße in die andere zu gelangen. Will man seinen Wohnort verändern, so muß man sich in einer Bittschrift an den Ottona der Straße, wo man wohnt, wenden, und die Gründe der Wohnortsveränderung darin angeben; dieses Gesuch muß von dem Gesichte eines Fisches begleitet sein. Ehe der Ottona der Straße, wohin man sich begeben will, antwortet, erkundigt er sich nach dem Gewerbe, dem Charakter und der allgemeinen Aufführung des Bittstellers; er fragt jeden Bewohner der Straße, ob er einwilligt, denselben aufzunehmen. Jeder Widerspruch, der sich

auf dessen Charakter und Aufführung gründet, hat die Verwerfung des Gesuchs zur Folge; wird aber solchem willfahrt, so muß der Bittsteller von jedem Bewohner der Straße, wo er wohnt, sich ein Zeugniß über Wohlverhalten und die Erlaubniß der Auswanderung verschaffen. Man sollte nun glauben, daß die Sache damit zu Ende wäre; allein japanische Vorsicht und Weitläufigkeit erheischen noch mehr. Der geduldige Auswanderer geht mit seinem Zeugniß u. s. w. zu dem neuen Ottona, der ihn unter seinen Schutz nimmt, ihm das Wohnrecht in seiner Straße gestattet und seine Verantwortlichkeit für ihn eintreten läßt. Dann muß derselbe alle Bewohner der neuen Straße bewirthen. Ist dieß geschehen, so verläßt er seine alte Wohnung, was nur mit Zustimmung aller Bewohner der Straße, in der sie gelegen ist, geschehen darf; ist der neue Erwerber eine unbekannte Person oder genießt derselbe einen schlechten Ruf, so kann ein Widerspruch erfolgen. Unerläßliche Bedingung bleibt immerhin, daß der neue Erwerber acht, manchmal zwölf Prozent Wohnsteuer in den allgemeinen Schatz der Straße zahlt, wovon ein Theil unter die Bewohner der Straße vertheilt, der andere aber zu den allgemeinen Straßenkosten verwendet wird.

Gleiche Förmlichkeiten kommen in Uebung, wenn Jemand reisen will. Das Zeugniß, was er sich geben lassen muß, enthält Zweck und Dauer der Reise. Alle Beamte der Straße, wo er wohnt, müssen ihr Siegel unentgeltlich darauf drücken, der Regierung muß jedoch eine Steuer dafür gezahlt werden.

Entsteht ein Straßenkampf, so sind die nächst Anwohnenden gehalten, die Streitenden zu trennen. Tödtet Einer den Andern, so kostet dieß, selbst wenn er nur zum Schutze seines eigenen Lebens so gehandelt hat, seinen Kopf; allein die drei nächstwohnenden Familien sind gesetzlich und durch Volksgebrauch genöthigt, sich mehrere Monate lang in ihren Wohnungen aufzuhalten; man läßt ihnen zwar Zeit, für die Dauer ihrer häuslichen Einsperrung sich einen Vorrath von Lebensmitteln anzuschaffen; ist dieß aber einmal geschehen, so werden Thüren und Fenster mit Brettern versperrt. Außerdem müssen alle Bewohner der Straße im Verhältniß zu der Nachlässigkeit, welche sie beim Verhüten des Verbrechens an den Tag gelegt haben, öffentliche Arbeit verrichten; die angeseheneren Bewohner der Straße werden strenger bestraft, als der Rest, für den sie verantwortlich sind.

Jeder Japanese eines gewissen Rangs trägt ein Schwert und einen

Dolch; legt er in einem Streite auch nur die Hand an eine oder die andere dieser Waffen, ohne seinen Gegner auch nur damit zu berühren, so wird er, wenn er verklagt wird, zum Tode verurtheilt. Stirbt irgendwo der Geringste, so müssen sämtliche Bewohner der Straße bezeugen, daß er auf natürlichem Wege gestorben sei. Zu Nagasaki und an andern Orten wird der Leichnam zu dem doppelten Zwecke untersucht, ob Spuren gewaltsamen Todes oder irgend ein Zeichen des Christenthums, irgend eine Medaille oder was sonst die Katholiken zu tragen pflegen, an demselben zu finden ist. Der Erfolg dieser ins Kleinliche verzweigten Organisation soll darin bestehen, daß, da das ganze Reich keinem Verbrecher einen Schlupfwinkel bietet, auf der ganzen übrigen Erde kein Land ist, wo so wenige Gewaltthaten begangen werden, wie in Japan. Es wird sogar behauptet, daß man Thüren, selbst da, wo sich Schätze aufgehäuft befinden, furchtlos alle Nächte hindurch offen stehen lassen kann.

Obgleich die Japanesen keine Eintheilung in Kasten, wie die Hindus und andere Orientalen kennen, so sind sie doch so ziemlich in erbliche Klassen geschieden. Wer öffentliches Ansehen genießen will, muß, so lange er lebt, in der Klasse bleiben, in welcher er geboren wurde, außer ein besonderes Verdienst oder ein besonderer Zufall haben ihn darüber hinaus erhoben. Im Allgemeinen verabscheuen die Japanesen alle Emporkömmlinge, doch bringt es Schande, unter seine Klasse zu sinken. Es gibt deren acht.

Die erste Klasse ist die erbliche der Vasallen-Fürsten.

Die zweite besteht aus dem Erbadel, der unter dem Range der Fürsten steht. Die Adelligen erhalten Ländel zu Lehen, gegen Kriegsdienste, die sie den verschiedenen Fürsten, oder in den kaiserlichen Provinzen dem Siogun leisten. Die Anzahl, welche jeder Adelige von bewaffneter Mannschaft zu liefern hat, richtet sich nach dem Umfange und dem Werth seiner Lehengüter. Meist hat jeder derselben niedere Vasallen unter sich, die ihm Beiträge leisten. Aus dieser zweiten Klasse werden die höheren Offiziere, Gouverneure, Generale und dergleichen gewählt. Wo sie auch immer ihre Verwendung finden, hat eine lange Trennung zwischen ihnen und ihren Familien statt. Auch müssen sie einen Theil ihrer Zeit in der Hauptstadt zubringen und sind daselbst zu schweren Ausgaben verpflichtet, da es in Japan Regierungsmaxime ist, daß alle Offiziere und andere Staatsdiener so wenig als möglich Gelegenheit erhalten, sich Reichthümer zu sammeln, denn Geld ist Macht auf Japan wie andernwärts.

Die dritte begreift, wahrscheinlich ohne allen Unterschied, die Priester aller Religionen und Secten, die in dem Reiche blühen, in sich.

In der vierten befinden sich die Kriegsleute oder Vasallen, die der Adel als Soldaten stellt.

Alle diese vier Klassen, die die höheren Stufen der japanesischen Gesellschaft darstellen, genießen das beneidete Vorrecht, zwei Schwerter und eine Art unterrockweite Hosen tragen zu dürfen, wie sie Niemand außer ihnen tragen darf. Um also zu wissen, ob Jemand den höheren Klassen angehört, darf man nur auf seinen Schwertgürtel und seine Hosen sehen, außer er ist verkleidet, um zu spioniren.

Die fünfte scheint in sich zu begreifen, was wir unter Mittelklassen verstehen, nämlich Aerzte, niedere Staatsdiener, Gewerbsleute und Angestellte derselben.

Die sechste zählt die bedeutenderen Ladenbesitzer und Kaufleute, die, wie groß auch immer ihr Reichthum und ihre Intelligenz sein mögen, von den Japanesen nur wenig geachtet werden. Nach Kämpfer sind sogar die Götter, zu denen sie beten, im Vergleich zu denen der Vornehmen, niedere und verachtete. Jeder aus der besseren Klasse, ja sogar der gemeine Soldat, der sich irgend mit Handel befaßt, verliert dadurch sein Ansehen auf immer; und doch findet man unter den Handeltreibenden die einzigen wirklich reichen Leute des Landes. Doeff erzählt von seinem Aufenthalte zu Jeddo: Es lebt hier ein Seidenwaarenhändler Namens Itigoja, der in allen größeren Städten des Reiches Filiale hat. Welcher seiner Kunden von ihm gekaufte Waaren in eine derselben, Nagasaki z. B., verbringt und sich derselben wieder zu entäußern wünscht, darf sie zurück geben und erhält dafür den gezahlten Preis voll zurück. Der Reichthum dieses Mannes muß, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, sehr bedeutend sein.

„Während meines Aufenthaltes zu Jeddo brach daselbst eine große Feuersbrunst aus, die auf eine Länge von drei und eine Breite von einer halben Meile Alles und auch seine Wohnung in Asche legte. Itigoja verlor seinen Laden und ein Waarenmagazin, das mehr als 100,000 Ballen Zwirnseide enthielt. Der ganze Werth hiervon ging ihm verloren, da die Japanesen keine Feuerversicherung kennen. Nichts desto weniger sandte er uns 40 seiner Leute zu, die uns gute Dienste leisteten; am zweiten Tag nach dem Brande war er bereits mit dem Wiederaufbau seiner Lagerhäuser beschäftigt und zahlte jedem dabei beschäftigten Zimmermanne einen täglichen Lohn von 6 fl.“

Ein solcher Fall von großem Handelsreichthum steht indeß in den großen Städten dieses Reiches nicht vereinzelt da.

Ein Kaufmann von London, Paris oder andern großen europäischen Städten, mag seinen Erwerb schnell oder noch schneller verschwenden, als er ihn gesammelt hat; er darf alsdann nur in einem eleganten Quartier und mit einer demselben entsprechenden Equipage sich einrichten, kostspielige Gastmähler veranstalten, überhaupt in Allem die reichsten und verschwenderischsten Großen des Landes nachahmen. Der japanesische Kaufmann darf nichts von allem dem. Seine Lebensweise ist streng durch das Gesetz vorgeschrieben, das ihm als unverleglich gilt. Schließt er sich nicht dem Haushalt eines Großen an, so darf er nicht einmal ein Schwert tragen. Wie es scheint, begehen nicht Wenige diese entwürdigende Handlung, und ist der meist verarmte Adel nur zu bereit, die Zahl seines unmittelbaren Gefolges auf solche Weise zu vermehren. Allein kein Aufwand von Geld und keine Gönnerschaft macht den Kaufmann der unschätzbaren Ehre theilhaftig, unterrockartige Hosen tragen zu dürfen, wovon weiter unten mehr die Rede sein soll.

Die siebente Klasse besteht aus Kleinhändlern, Krämern, Mechanikern und Künstlern aller Art, Malern u. s. w., die füglich eine höhere Stufe auf der gesellschaftlichen Leiter Japans inne haben dürften.

Die achte besteht aus den Landleuten, Ackerbauern und Tagelöhnern aller Art. Die Masse derselben soll nicht besser als Hörige sein. Wie auf dem europäischen Continent soll jedoch nebenbei noch eine Klasse bestehen, die sich vertragsmäßig in den Ertrag des Guts mit dem Bodenbesitzer theilt. Allein unglücklicherweise nehmen, wie anderwärts, die japanesischen Bodenbesitzer den Löwentheil für sich und überlassen den Pächtern so wenig, daß dieselben meist so arm wie die Hörigen sind.

Noch gibt es eine Klasse, die so verachtet ist, daß sie nicht einmal erwähnt wird. Das sind die wahren Pariahs Japans. Gerber, Lederarbeiter, kurz jeder, der mit der Zubereitung von Leder oder dem Lederhandel sich abgibt, ist diesem Banne unterworfen. Er darf nicht mit andern Menschen in einer Stadt oder einem Dorfe wohnen, sondern muß in entlegenen Hütten oder sonst an einsamen Orten seinen Wohnsitz aufschlagen. Er zählt nicht einmal mit der übrigen Bevölkerung, die zu gewissen Zeiten mit besonderer Sorgfalt verzeichnet wird. Er darf kein Wirthshaus, überhaupt keinen öffentlichen Versammlungsort betreten. Ist er unterwegs und bedarf einer Nahrung oder eines Trunks, so muß er

demüthig außerhalb der äußern Einfassungsmauer warten, und sich da selbst in seinem eigenen Ez- oder Trinkgefäße bedienen lassen; denn nur Leute seiner eigenen Klasse dürfen sich des Gefäßes, woraus er gegessen oder getrunken hat, bedienen. In den meisten Theilen des Landes werden die Scharfrichter und Gefängnißwärter aus dieser Klasse genommen. Wahrscheinlich rührt diese niedrige Stellung der Klasse von der Sinto-Doctrin her, daß, wer immer einen todtten Körper berührt, als besleckt gilt. In Hindustan wird die Kunst des Gerbens und Lederzurichtens bloß von den verachtetsten Abkömmlingen der Urbewohner, einer zahlreichen Klasse Pariahs, ausgeübt. Der Eintritt in Städte und Dörfer ist ihnen untersagt; sie dürfen bloß Hunde oder Esel halten. Jede denkbare Schmach, die nur immer auf diese Abkömmlinge der Urbewohner gehäuft werden kann, lastet auf denselben, und doch sind dieselben, den zuverlässigsten Berichten zufolge, die ehrlichsten Leute des ganzen Landes, die treuesten Diener, stets kampfbereite und tapfere Soldaten. In dem Feldzug gegen Tippto Sahib bestand der beste Theil des englischen Belagerungsheeres von Seringapatam aus ihnen.

Obgleich die Japanesen, sowohl nach Innen als nach Außen, so lange Zeit hindurch Frieden genossen, und obgleich sie mehr durch Spione, Polizei- oder Civilbeamte als durch Soldaten regiert werden, scheint doch eine bedeutende ständige Armee im Reiche zu bestehen. Den zugänglichen Daten zufolge ist es jedoch schwierig, hierüber sich zu vergewissern. Sie besteht aus zwei Klassen: 1) den kaiserlichen Garden oder den Truppen des Siogun; 2) den Dienstleuten der Großen. Balbi versichert, daß erstere aus 100,000 Mann Fußvolf und 20,000 Mann Reitern bestehen.

Varenius schätzte um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die stehende Armee, welche die Prinzen und Statthalter des Reiches unterhielten, den besten Quellen zufolge, auf 368,000 Mann Fußvolf und 38,000 Reiter, während 100,000 Mann Fußvolf und 20,000 Reiter unter dem unmittelbaren Befehle des Sioguns waren, so daß man die ganze regelmäßige Armee auf 468,000 Mann Fußvolf und 58,000 Reiter anschlagen konnte.

Da jeder Fürst oder geringere Adelige des Landes sein Kontingent brauchbarer Leute stellen muß, wenn es der Kaiser, sein Lehensherr, befehlt, so wäre es uns möglich, die Anzahl kampfbereiter Männer zu schätzen, wenn wir nur den Belauf der Gesamtbevölkerung von Japan kennennten. Allein obgleich von Zeit zu Zeit eine Aufnahme derselben stattfindet, so werden solche doch sehr geheim bewahrt und es finden daher über

den Stand derselben sehr abweichende Ansichten statt. Des Sioguns eigene Truppen sind dem äußern Anschein nach denen, welche die Vasallenfürsten und übrigen Großen stellen, sehr überlegen. Einer der früheren holländischen Berichte erwähnt dieß ausdrücklich. Nachdem dieser alte Schriftsteller erzählt hat, in welchem Verhältnisse das Kontingent an Leuten zu stellen ist, lobt er das ganze System, die Taktik, Uniformirung und das geräuschlose Auftreten der Schaaren, und nennt sie schließlich „lauter brave Soldaten, die in reiche, schwere Seidenstoffe gekleidet sind.“ Golownin hielt anfänglich alle Civilpersonen für Angehörige des Kriegerstandes. Ehemals schätzte man sie sehr wegen ihrer Tapferkeit im Einzelkampfe, Beweglichkeit auf dem Marsche und wegen ihrer Ausdauer und Heiterkeit bei allen Strapazen und Entbehrungen; mit wenigen Ausnahmen mögen sie heute noch als die tapferste asiatische Armee gelten.

Vor 1615 dienten die Japanesen vielen der benachbarten Reiche als Soldtruppen und waren als solche sehr beliebt; bei mehr als einer Gelegenheit fochten sie an der Seite spanischer oder portugiesischer Truppen, die damals als die besten der Welt galten. Was die von ihnen befolgte Taktik betrifft, so mag solche herzlich schlecht gewesen sein, trotz allem, was der oben erwähnte holländische Schriftsteller hierüber schreibt. Sie verstehen offenbar davon äußerst wenig, ebenso wenig von der Kunst, Festungen oder befestigte Punkte zu vertheidigen oder einzunehmen. Ihre Artillerie soll so schlecht als möglich sein, so schön auch ihre Geschütze gegossen sind. Ihre tragbare Feuerwaffe ist die alte lange Flinte mit Feuerhahn, die sie, geschehe es nun aus Vorurtheil oder weil es in Japan an den dazu geeigneten Steinorten fehlt, mit unsern modernen Gewehren nicht vertauschen mögen, obgleich sie die letzteren sehr gut kennen und geübte Büchsenmacher genug zu deren Anfertigung besitzen. Allein selbst die Luntenschloßflinte scheint nicht allgemein im Gebrauche zu sein, denn selbst Bogen und Pfeile, unbehülliche lange Speere, Wurfspeere und selbst Holzkeulen zählten zu der gewöhnlichen Bewaffnung eines japanesischen Kriegers. Ihre Schwertklingen sind bewundernswürdig gut gehärtet, und viele von des Sioguns Leuten sollen im Gebrauche des Schwertes sehr gewandt sein; allein in modernen Schlachten kommt die arme blanche des Ritterthums nur wenig in Betracht.

In früheren Zeiten bedienten sich die Japanesen der Kettenpanzer, auch heute sieht man noch hie und da ihre Offiziere Panzer über ihren

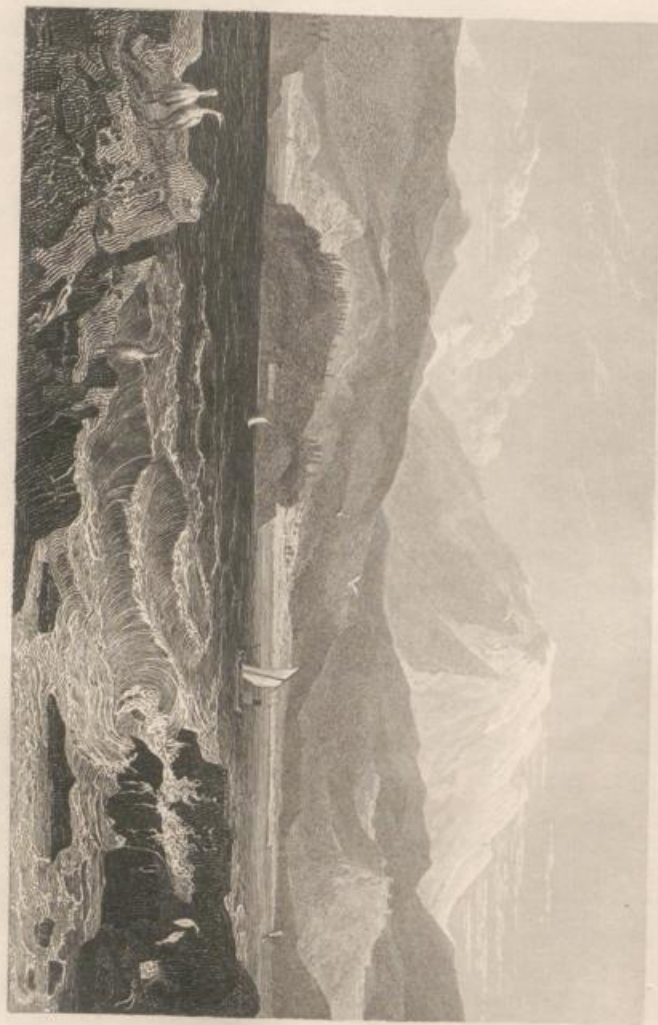
seidenen Wämfern, unter denselben aber den weiten seidenen Unterrock oder die unterrockartigen Hosen tragen.

Trotz des 200jährigen tiefen Friedens, den Japan genießt, der auf die kriegerischen Tugenden der Nation verderblich eingewirkt haben mag, steht doch der Kriegsdienst bei ihnen in großem Ansehen. Im Gespräche gibt das gemeine Volk, selbst reiche Kaufleute, dem gemeinen Soldaten den Titel: Sama oder vornehmer Herr und benimmt sich ihm gegenüber sehr achtungsvoll. Einen Soldaten von seinem Dienste abwendig zu machen, gilt als die größte Strafe, die über ihn verhängt werden kann. Was auch der Rang eines Soldaten sei, jeder hat das Recht, zwei Schwerter oder einen Säbel und einen Dolch wie der erste Große des Reiches zu tragen. Man behauptet, selbst gemeine japanesische Soldaten besäßen ein so empfindliches Ehrgefühl, daß sie ihnen widerfahrene Beleidigungen häufig durch Zweikämpfe rächen, oder sich den Bauch aufschlitzten, um zu beweisen, daß sie den Tod der Schande vorziehen. Sind sie wirklich Leute dieser Art, so werden sie auch tapfer und ausdauernd sein. Einer europäischen gegen sie geübten Taktik werden sie zwar unterliegen; allein man kann nicht ohne Schauern daran denken, wie viele ihrer fallen müssen, bis der Angreifer seinen Zweck erreicht.

Allem Anschein nach gibt es in Japan kein eigentliches Gesetzbuch; ihre Gesetze sind nichts als Edikte, die der Kaiser von Zeit zu Zeit erläßt. Man behauptet, sie seien sehr einfach abgefaßt, und besäßen das seltene Verdienst, auch der geringsten Fassungskraft verständlich zu sein. Erscheint ein neues Edikt, so versammeln die Behörden das Volk, und verkündigen ihm mündlich den Willen des Kaisers. Hierauf cirkulirt das Edikt in allen Theilen des Landes in Druckform; da Jedermann, sei es nun Mann oder Weib, des Lesens kundig ist, so muß auf solche Weise das Gesetz bald Jedermann bekannt sein. Außerdem haben sie noch eine Methode, die Sache offenkundig zu machen: das Edikt wird nämlich in einer öffentlichen Halle oder an sonst einem hierzu geeigneten Platze in jeder größeren und kleineren Stadt oder Dorfe des ganzen Reiches zu Jedermanns Einsicht angeschlagen.

Im Prinzip gilt der Tod als die Strafe für alle Vergehen. Die Japanesen stellen dabei den Satz auf, daß nur da die Gerechtigkeit gehörig gepflegt werde, wo Alle, gleichviel welchen Ranges, die verbrecherischen Thaten überwiesen sind, in gleicher Weise bestraft werden; sie sehen die Todesstrafe als eine solche an, die den Fürsten wie Bauern auf gleiche Weise

TORIGASAKI.



treffe. „Gerechtigkeit gilt bei ihnen ohne Ansehen der Person“, sagt Wilhelm Adams. In der That hat der Vornehme nur die Begünstigung vor dem Niedrigen voraus, daß er der Hinrichtung durch den Scharfrichter durch Selbstmord zuvorkommen darf.

Nach demselben Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze kennt man auf Japan keine Geldstrafen. An ihrer Stelle gilt die Einsperrung als eine je nach dem Orte, wo man eingekerkert ist, mehr oder weniger strenge Strafe. Die eine Art dieser Kerker heißt Kaya oder Käfig. Hier ist für reine Luft und Reinlichkeit gesorgt; auch entsprechende Nahrung wird gereicht. Die andere heißt Gokuya oder die Hölle. Dieß ist ein Kerker, der sich gewöhnlich innerhalb der Mauern der Wohnung des Gouverneurs befindet, in den man in der Regel 15 bis 20, meist aber mehr Menschen wirft, als der Vertiklichkeit angemessen ist. Das Thor desselben wird nur dann geöffnet, wenn ein Gefangener ein- oder ausgelassen wird. Ein in der Mauer angebrachtes Loch dient zur Entfernung des Unraths und dazu, Nahrung an die Züchtlinge gelangen zu lassen. Der Kerker empfängt Licht und Luftzug nur durch ein kleines, am obern Theile desselben angebrachtes, mit einer Eisenstange versehenes Fenster. Bücher, Rauchen, kurz alles, was zur Erholung dient, ist verboten; ebenso müssen, was als besondere Schmach gilt, die Züchtlinge ihre seidenen oder lederen Gürtel ablegen und erhalten dafür Bänder von Stroh. In Bezug auf diese „Höllen“ gilt eine eigenthümliche Ordnung. Die Züchtlinge empfangen nur ein vorgeschriebenes Maas schlechter Speise; in gewissen Fällen darf aber der Züchtling, der die Mittel oder Freunde besitzt, welche ihn unterstützen, sich gute und hinreichende Nahrung verschaffen. Die Bedingung, auf welche hin ihm diese Vergünstigung gewährt wird, besteht darin, daß er sich mit allen Mitbewohnern des Kerkers in dieselbe theilen muß. Auf diese Weise widerspricht es allen Rechtsbegriffen der Japanesen, daß ein reicher oder mächtiger Verbrecher vor einem armen etwas voraus habe. Die Strafe der Verbannung scheint nur für diejenigen Adligen, welche am kaiserlichen Hofe angestellt sind oder für politische Verbrecher von hohem Range zu bestehen. Sie werden alsdann auf gewisse öde Inseln deportirt, von wo Entweichen unmöglich ist. Sie erhalten zwar dort Nahrung, aber nur gegen Arbeit, welche gewöhnlich in der Bereitung von Seidenzeugen besteht, die besonders schön gearbeitet und daher auch sehr geschätzt sein sollen.

Verschiedene Hinrichtungen, welche Holländer zu Nagasacki mit ansahen, gingen in einer gewissen feierlichen und menschlichen Weise vor sich. Der Verbrecher ward auf den Hinrichtungsplatz, ein großes offenes Feld außerhalb der Stadt, auf einem Pferde sitzend, geführt; seine Arme und Beine waren mit Stricken gebunden. Auf dem Wege dahin durfte, wer wollte, ihm Erfrischungen reichen. An dem bezeichneten Orte befanden sich die Richter mit ihren Amtszeichen und von Assistenten umgeben. Dort empfing der Verbrecher aus der Hand des Scharfrichters einen Becher mit dem Nationalgetränke: Saki und als Beigabe getrocknete Fische, Früchte und Gebäckenes, das er mit seinen Verwandten und Freunden genießen durfte. Dann setzte man ihn zwischen zwei Sandhaufen auf eine Strohmattenieder und ein scharfer Schwerthieb nahm seinen Kopf weg. Das also vom Kumpfe getrennte Haupt ward alsdann auf einen Spieß gesteckt und ein daran befestigter Zettel that das Verbrechen kund, das also gebüßt ward. Nach Verfluß von drei Tagen durften die Verwandten den Kopf herabnehmen, und ihn und den übrigen Leichnam begraben, wo sie wollten.

Die Strenge der japanesischen Gesetze ist eine wahrhaft drakonische. Man kann von ihnen sagen, daß sie mit Blut geschrieben seien; denn die Todesstrafe ist auf die meisten Vergehen gesetzt und häufig theilen ganze Familien das Loos dessen, der dem Gesetze verfallen ist. Der Tod, nämlich die Enthauptung durch den Scharfrichter oder sofortiger Selbstmord, gilt als Buße für das leichteste Vergehen gegen das Gesetz oder die Sicherheit des Staates, oder gegen den der Regierung schuldigen Gehorsam. Einkerkierung, Verbannung oder Verweisung auf ferne, kalte oder öde Inseln scheint seit den Unruhen des siebenzehnten Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen zu sein. In den wenigen Fällen, wo diese Strafen heutigen Tags noch in Anwendung kommen, scheinen sie nicht nur für den Verbrecher, sondern auch für dessen Frau und Kinder, so jung und unschuldig sie auch sein mögen, zu gelten.

Kreuzigung ist heute noch oder war wenigstens früher üblich. Der alte Schriftsteller Purchas sagt hierüber: „Kreuzigung ist hier ganz gewöhnlich und läßt man die Leichname längs der Heerstraßen hängen und versaulen.“ Purchas gibt Beschreibungen von Hinrichtungen durch Köpfen und Kreuzigen, und bemerkt, daß gewöhnlich ein Lanzenstich in die rechte Seite der Gefreuzigten erfolge *).

*) Von allen abendländischen Völkern war bekanntlich das römische das einzige, welches kreuzigte.

In neuerer Zeit scheint der Tod am Kreuze mehr für Hochverräther bestimmt zu sein; üblicher ist der Harikari oder der Selbstmord. Derselbe besteht darin, daß man sich den Bauch in Gestalt eines Kreuzes in der kunstgerechten Weise der Secirer aufschlitzt. Beamte, die Strafe zu erwarten haben, greifen zu diesem Auskunftsmitel, da es als ehrenvoller gilt, von seiner eigenen Hand als von der eines Andern zu sterben. Fürsten, überhaupt Personen der höheren Klassen erhalten, wenn zum Tode verurtheilt, die besondere Vergünstigung dieses Selbstmordes; ihre ganze Familie ist mit dem Schuldigen dem Tode verfallen. Hie und da dürfen auch die nächsten Verwandten aus besonderer Vergünstigung das Amt des Scharfrichters am Verbrecher in seinem eigenen Hause versehen. Ein solcher Tod gilt weniger entehrend, als der durch den Scharfrichter, dessen Amt, wie weiter oben erwähnt, durch verrufene Personen versehen wird.

Meist bitten die Japanesen in solchen Fällen um die Günst, sich den Bauch aufschlitzen zu dürfen, und verrichten diese That mit einer großen Leichtigkeit und einem gewissen Selbstgefallen. Der Verbrecher, der diese Erlaubniß erhalten hat, versammelt seine Familie und seine Freunde, zieht seine besten Kleider an und hält eine Gelegenheitsrede an die Versammelten; hierauf entblößt er mit selbstzufriedener Miene seinen Leib und legt in Form eines Kreuzes seine Eingeweide zu Tage. Auch die größten Verbrechen gelten durch einen solchen Tod als gesühnt; von da an steht der Verbrecher in gutem Andenken bei den Menschen. Kein Flecken bleibt auf dem Rufe der Seinigen und denselben sein Eigenthum erhalten.

Vergebens sucht man eine Erklärung, wie der Kreuzestod bei irgend einem Volke in Anwendung kommen konnte; die Absicht, zu schrecken, vermag diese Strafart nicht hinlänglich zu erklären. Allein der Harikari ist noch weniger erklärlich. Schon der bloße Gedanke an ihn macht schauern. Daß man sich durch Erhängen, Ersäufen, Vergiften, Erschießen u. s. w. ums Leben bringt, läßt sich begreifen; allein den Bauch und zwar mit zwei Einschnitten aufschlitzen, das scheint uns unbegreiflich! Wir vermögen nicht einzusehen, wie eine solche Art des Selbstmords bei einem Volke in allgemeine Übung kommen konnte, und müssen die Nervenstärke bewundern, die zu dessen Vollbringung nöthig ist; nur die Allmacht der Gewohnheit bei den Orientalen scheint sie einigermaßen zu erklären. Montesquien sagt: „Der Grund, weshalb die Strafen der asiatischen Völker so barbarisch sind, ist darin zu suchen, daß die Despoten, von denen sie herrühren, sich über alle Gesetze erhaben fühlten. Das

Gegentheil findet in Republiken statt, wo der, der die Gesetze gibt, sich selbst dem Gesetze unterworfen weiß."

Das Recht der Erstgeburt ist so allgemein anerkannt, daß Familienstreitigkeiten wegen Eigenthum sehr selten vorkommen. Die jüngeren Söhne erhalten kleinere Vermögenstheile, wie sie der Gebrauch in einzelnen Fällen vorschreibt, und in deren Besitz sie während der Lebzeit ihrer Väter gesetzt werden. Sind sie adeliger Geburt, so genießen sie großes Ansehen, wie arm sie auch sein mögen; überhaupt scheint der Stolz auf die Geburt unter den höheren Klassen sehr im Schwunge zu sein. Im Allgemeinen erhalten die Töchter selbst des höchsten Adels keinerlei Mitgift. Im Gegentheil erwarten die Eltern, welche eine liebenswürdige Tochter besitzen, von dem, der sie zur Ehe begehrt, ein Geldgeschenk oder sonst eine Gabe von ansehnlichem Werthe. Der Japanese darf gesetzmäßig nur eine Frau besitzen, wie viel Köpfe auch sein Harem enthalten mag, und diese Frau muß aus derselben Standesklasse wie ihr Mann sein. Nur ihren Leibeserben fällt ihr Vermögen, ihre Titel und Ehrenstellen zu. Dem Anscheine nach ist es dem Manne gesetzlich ein Leichtes, sich seiner Frau zu entledigen und eine andere zu nehmen; allein es knüpfen sich ernste und finanzielle Bedenken an einen solchen Tausch. Sendet er seine Frau zurück, so erhält er das Geld nicht wieder, was sie ihn gekostet hat; erwirbt er sich auf diese Weise den Ruf eines launischen, unbeständigen Gatten, so steigt der Preis, den er auf dem Weibermarkte zahlen muß, und er ist genöthigt, will er eine andere Frau nehmen, so viel mehr auszugeben.

Im Allgemeinen ist die Lage der japanesischen Frauen eine weit bessere, als die irgend einer andern rein asiatischen Nation.

Die Art, wie die eigenthümliche japanesische Regierung ihre Steuern erhebt, ist sehr einfach. Das Eigenthum ist besteuert; Häuser und Güter innerhalb der Städte, aber nicht nach dem Werthe, sondern nach der Länge. Was unter 90 Fuß lang ist, ist steuerfrei; über 90 Fuß zahlt die doppelte Steuer; alle andere Besteuerung ist freiwillig, wenn auch Niemand sich der Leistung derselben zu entziehen wagt. Die Eigenthumssteuer wird jedes Jahr erhoben; allein sie trifft den Einzelnen nur alle sieben oder acht Jahre, da abwechselnd bloß eine gewisse Anzahl Straßen jedes Jahr zu zahlen hat. Alle Inhaber von unsittlichen Häusern sind ebenfalls besteuert. Die Stadt Miato genießt volle Steuerfreiheit. Dörfer und Weiler sind auf andere Weise besteuert, wie Städte. Dieselben geben eine jährliche Tare, die auf alles angebaute Land gelegt wird. Von Fruchtbäumen

wird der Werth der Hälfte ihres Ertrages erhoben. Getreideernten werden durch besondere Beamte abgeschätzt und der Eigenthümer des Feldes muß den abgeschätzten Theil des Ertrags in die kaiserliche Vorrathskammer abliefern. Gehölze und größere Wälder zahlen nach ihrer Länge.

Die Einkünfte des Reiches betragen ohne die Provinzen und Städte, welche unmittelbar unter dem Siogun stehen, nach *Varenius* 2834 Tonnen Goldes oder gegen 300 Millionen Gulden. Diese Einkünfte werden bloß in Metall bezahlt. Der Siogun hat außer den großen Einkünften, welche ihm seine Provinzen tragen, einen großen Schatz in Gold und Silber, in Kisten von 1000 Taeln (à 2 fl. 36 kr.). Da der Unterhalt der Armee den Hauptausgabeposten bildet, so kann man aus dem hohen Stand derselben die großen Einkünfte des Reiches bemessen. *Thunberg* schätzt den Ertrag der Krouländer auf 44 Millionen Säcke Reis, jeden von ungefähr zwanzig Pfunden. *Valbi* gibt den Werth hiervon auf circa 140 Millionen Gulden an.

Die japanesische Marine kommt, wie die aller orientalischen Mächte, wenig in Betracht; ihre Schiffe sind am Stern offen, so daß sie die stürmische See nicht halten können.

Sie sind alle nach bestimmten Verhältnissen gebaut, die durch kaiserliche Edikte, wie überhaupt alles Andere in Japan, festgestellt werden. Die Japanesen haben zwar Seekompasse wie die Chinesen, allein es erscheint trotzdem unbegreiflich, daß sie bei der Bauart ihrer Schiffe Seereisen nach Formosa, ja sogar nach Java unternehmen konnten, wie früher behauptet wurde. Kapitän *Coof* schreibt hierüber: „Wenn die japanesischen Schiffe, wie *Kämpfer* behauptet, am Sterne offen sind, so konnten die, welche wir in der Ferne sahen, nicht wohl der Wuth des Sturmes trogen; da jedoch frühe Vorboten das nahende Unwetter anzeigten, und trotzdem eines ihrer Schiffe sich auf offener See hielt, so geht hieraus hervor, daß ihre Schiffe die See auch während eines Sturmes halten können.“

Der amerikanische Commodore *Perry*, der Japan wiederholt mit einem Geschwader besuchte, schreibt: „Kriegsschiffen sahen wir keine, und es ist wahrscheinlich, daß sie überhaupt keine besitzen, da die Japanesen so lange Zeit hindurch in keinen Krieg verwickelt waren. Wahrscheinlich begnügen sie sich damit, ihre größeren Schiffe mit leichten Drehbassen und Haubizen zu bewaffnen, sobald sie eine solche Armirung neben der ihrer vielen Landbatterien für nöthig halten.“

Nähezu ein Tausend dieser Schiffe, alle von einem und demselben

Tonnengehalt, etwa 100 unseres Maasses, treffen zu Zeiten in dem Hafen von Hakodadi zusammen.

Paläste, Tempel, Schlösser, Städte, Häuser, Gärten, Fuhrwerke u. s. w.

Die Beschreibung, welche Don Roderigo de Bivero y Belasco *) im Jahr 1608 von Jeddo gab, stimmt mit allen späteren Schilderungen dieser großen Stadt überein. Don Roderigo fand bei den Japanesen die freundlichste Aufnahme, während sie bald darauf von Argwohn und Haß gegen alle Europäer erfüllt wurden. Er hatte daher auch Gelegenheit, mehr zu sehen und beschreiben zu können, als voraussichtlich irgend Jemand, der nach ihm an die Gestade dieses Landes kam oder noch kommen wird.

Er schreibt: „Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelänge, alle die Wunder, die ich daselbst sah, gehörig zu beschreiben, sowohl was das zu den kaiserlichen Schlössern verwandte Baumaterial, als den Pomp und Glanz des kaiserlichen Hofes betrifft. Ich kann dreist behaupten, daß der gewöhnliche tägliche Hofdienst nicht weniger als 20,000 Personen erforderte.“

Ihm zufolge besteht die Hauptmauer, welche den Palast umgibt, aus ungeheuern ohne Cement an einander gereihten Quaderblöcken, zwischen denen sich in regelmäßigen Entfernungen Oeffnungen befinden, um reichlich vorhandene Geschütze anzubringen. Am Fuße dieser Mauer zieht sich ein sehr tiefer Wassergraben hin, über den eine Ziehbrücke von einer eigenthümlichen, ausgezeichneten Bauart führt. Die Eingangsthore derselben sind stark bewacht. Don Roderigo schritt durch zwei Reihen von 1000 Musketieren hindurch, um an das zweite Thor in der zweiten,

*) Don Roderigo war ein Günstling der Königin Anna, Gemahlin Philipps II. von Spanien. Er bekleidete wichtige Posten, in denen er sich auszeichnete, und erhielt später die Stelle eines Gouverneurs und Generalkapitans der Philippinen. Auf seiner Rückreise nach Spanien litt er Schiffbruch und ward an die Küsten von Japan geworfen, wo er bei dem Kaiser dieses Landes eine sehr freundliche Aufnahme fand und bei seinem Verlassen desselben mit Geschenken und Briefen für den König von Spanien beladen ward. Der Kaiser ersuchte in den letztern den König von Spanien, ihm zur Bearbeitung seiner Minen 50 Bergleute zu senden. Allein die Sendung, wie überhaupt die Beantwortung der kaiserlichen Briefe unterblieb von Seiten Spaniens, was wahrscheinlich einer der ersten Anlässe war, die die Europäer in Japan in Mißkredit brachten.